

TE Lvwg Erkenntnis 2015/8/24 VGW-141/058/8446/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.08.2015

Entscheidungsdatum

24.08.2015

Index

L92051 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Burgenland

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien

Norm

Bgld SHG 2000 §51 Abs1

Bgld SHG 2000 §78 Abs7

WSHG §44

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Koprivnikar über die Beschwerde der Bezirkshauptmannschaft O. vom 8.7.2015 gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, vom 15.6.2015, Zl. MA 40 - SRS-459.973/15, betreffend Kostenersatz nach dem Wiener Sozialhilfegesetz, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 wir der Beschwerde mit der Maßgabe keine Folge gegeben als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat wie folgt: römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, wir der Beschwerde mit der Maßgabe keine Folge gegeben als der Spruch des angefochtenen Bescheides zu lauten hat wie folgt:

Gem. § 44 des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11/1973 idF LGBl. für Wien Nr. 29/2013 sowie der Art. 1, 3, 6 und 7 der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. für Wien Nr. 9/1974, wird der Antrag der Bezirkshauptmannschaft O. vom 27.4.2015 mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen. Gem. Paragraph 44, des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG), LGBl. für Wien Nr. 11 aus 1973, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 29 aus 2013, sowie der Artikel eins, 3, 6 und 7 der Vereinbarung über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. für Wien Nr. 9 aus 1974, wird der Antrag der Bezirkshauptmannschaft O. vom 27.4.2015 mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Wr. Landesregierung vom 15.6.2015 wird festgestellt, dass keine Verpflichtung des Landes Wien als Sozialhilfeträger zum Ersatz der Kosten, die der BH O. ab 10.9.2014 für eine näher genannte Person entstanden sind, besteht. römisch eins.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Wr. Landesregierung vom 15.6.2015 wird festgestellt, dass keine Verpflichtung des Landes Wien als Sozialhilfeträger zum Ersatz der Kosten, die der BH O. ab 10.9.2014 für eine näher genannte Person entstanden sind, besteht.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der BH O.. Die Beschwerdeführerin bringt zusammengefasst vor, dass eine Verpflichtung des Landes Wien zur Tragung dieser Sozialhilfekosten bestehe.

3. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes Wien mit Schreiben vom 30.7.2015 zur Kenntnis gebracht und dazu Parteiengehör gewährt (vgl. zum Überraschungsverbot VwGH 24.3.2014, Ra 2014/21/0058). Weiters wurden die Parteien aufgefordert, einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung binnen einer Frist von zwei Wochen zu stellen, widrigenfalls von der Durchführung einer solchen abgesehen werde.3. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wurde den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes Wien mit Schreiben vom 30.7.2015 zur Kenntnis gebracht und dazu Parteiengehör gewährt vergleiche zum Überraschungsverbot VwGH 24.3.2014, Ra 2014/21/0058). Weiters wurden die Parteien aufgefordert, einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung binnen einer Frist von zwei Wochen zu stellen, widrigenfalls von der Durchführung einer solchen abgesehen werde.

Die Parteien des Verfahrens äußerten sich innerhalb der Frist nicht; ein Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei gestellt.

4. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

4.1. Die Rechtslage stellt sich dar wie folgt:

Gem. Art. 1 der Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, der sowohl das Burgenland als auch Wien beigetreten sind, sind die „Träger der Sozialhilfe“ verpflichtet, „den Trägern eines anderen Vertragslandes“ die für die Kosten der Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen. Den Träger, dem im Sinne des Art. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen (vgl. LGBL. für Wien Nr. 9/1974).Gem. Artikel eins, der Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, der sowohl das Burgenland als auch Wien beigetreten sind, sind die „Träger der Sozialhilfe“ verpflichtet, „den Trägern eines anderen Vertragslandes“ die für die Kosten der Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen. Den Träger, dem im Sinne des Artikel 2, Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen vergleiche LGBL. für Wien Nr. 9 aus 1974,).

Demgemäß bestimmt § 44 des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG, LGBL. für Wien Nr. 11/1973 idF. LGBL. für Wien Nr. 29/2013, dass das Land Wien den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder zu für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen hat.Demgemäß bestimmt Paragraph 44, des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG, LGBL. für Wien Nr. 11 aus 1973, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 29 aus 2013,, dass das Land Wien den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder zu für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen hat.

Gem. § 51 Abs. 1 Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBL. für Burgenland Nr. 5/2000 idF LGBL. Nr. 3/2015 ist „[d]as Land ... Träger der Sozialhilfe“. Gem. § 78 Abs. 7 Bgld. SHG 2000 hat „[d]as Land Burgenland, dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen“, dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich anzuzeigen. Gem. Paragraph 51, Absatz eins, Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBL. für Burgenland Nr. 5 aus 2000, in der Fassung LGBL. Nr. 3 aus 2015, ist „[d]as Land ... Träger der

Sozialhilfe“. Gem. Paragraph 78, Absatz 7, Bgld. SHG 2000 hat „[d]as Land Burgenland, dem im Sinne des Absatz 2, Kosten erwachsen“, dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Rechtliche Erwägungen:

„Träger der Sozialhilfe“ im Sinne der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe ist im Burgenland nach den insofern eindeutigen Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1 und 78 Abs. 7 Bgld. SHG mithin das Land Burgenland; demgemäß hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.7.2011, Zl. 2007/10/0026) entschieden, dass es sich zwar bei der gem. Art. 6 der Ländervereinbarung zu erstattenden Anzeige um eine Tatsachenmitteilung handelt, die darauf gerichtet ist, dem möglicher Weise zum Ersatz verpflichteten Träger Kenntnis von der Tatsache der Hilfeleistung und über die Umstände, die für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebend sind, zu verschaffen. Nur an diese Anzeige ist daher im Hinblick auf ihren Charakter als Mitteilung nicht jener Maßstab anzulegen, der im Zusammenhang mit dem Antrag gem. Art. 7 der LV, einer verfahrenseinleitenden Willenserklärung, zum Tragen kommt (vgl. hiezu VwGH 21.5.2008, Zl. 2005/10/0148; vom 5.7.1989, Zl. 89/11/0100; 3.6.1997, VwSlg. Nr. 14691/A). „Träger der Sozialhilfe“ im Sinne der Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe ist im Burgenland nach den insofern eindeutigen Bestimmungen der Paragraphen 51, Absatz eins und 78 Absatz 7, Bgld. SHG mithin das Land Burgenland; demgemäß hat auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 14.7.2011, Zl. 2007/10/0026) entschieden, dass es sich zwar bei der gem. Artikel 6, der Ländervereinbarung zu erstattenden Anzeige um eine Tatsachenmitteilung handelt, die darauf gerichtet ist, dem möglicher Weise zum Ersatz verpflichteten Träger Kenntnis von der Tatsache der Hilfeleistung und über die Umstände, die für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebend sind, zu verschaffen. Nur an diese Anzeige ist daher im Hinblick auf ihren Charakter als Mitteilung nicht jener Maßstab anzulegen, der im Zusammenhang mit dem Antrag gem. Artikel 7, der LV, einer verfahrenseinleitenden Willenserklärung, zum Tragen kommt vergleiche hiezu VwGH 21.5.2008, Zl. 2005/10/0148; vom 5.7.1989, Zl. 89/11/0100; 3.6.1997, VwSlg. Nr. 14691/A).

Parteien des mit einem förmlichen Bescheid endenden Ersatzverfahrens sind nach der Rechtsprechung des VwGH daher das Land Burgenland sowie das Land Wien, nicht jedoch die BH O. (vgl. VwSlg. 14.691/A). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass das Land bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach der Ländervereinbarung durch den Landeshauptmann vertreten wird (vgl. VwGH 21.5.2008, Zl. 2005/10/0148; vgl. auch Art. 65 Abs. 1 Bgld. L-VG). Parteien des mit einem förmlichen Bescheid endenden Ersatzverfahrens sind nach der Rechtsprechung des VwGH daher das Land Burgenland sowie das Land Wien, nicht jedoch die BH O. vergleiche VwSlg. 14.691/A). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters ausgesprochen, dass das Land bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach der Ländervereinbarung durch den Landeshauptmann vertreten wird vergleiche VwGH 21.5.2008, Zl. 2005/10/0148; vergleiche auch Artikel 65, Absatz eins, Bgld. L-VG).

Der verfahrenseinleitende Antrag vom 27.4.2015 wurde jedoch von der BH O. durch den Bezirkshauptmann eingebracht; es findet sich keine Fertigung dieses Antrages, die auf eine Zurechnung zum Land Burgenland als Träger der Sozialhilfe schließen lassen könnte.

Die Wr. Landesregierung hat den Antrag der BH O. nun jedoch nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern in der Sache behandelt.

Fällt die belangte Behörde eine Sachentscheidung, obwohl das Parteianbringen zurückzuweisen gewesen wäre, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch auf Zurückweisung zu lauten hat (vgl. zum Berufungsverfahren: VwGH 14.12.1983, Zl. 83/09/0106). Fällt die belangte Behörde eine Sachentscheidung, obwohl das Parteianbringen zurückzuweisen gewesen wäre, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch auf Zurückweisung zu lauten hat vergleiche zum Berufungsverfahren: VwGH 14.12.1983, Zl. 83/09/0106).

Das Verwaltungsgericht ist, wenn der Ausspruch der belangten Behörde fehlerhaft ist, verpflichtet, dies in ihrem Abspruch richtig zu stellen, da es sonst seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (vgl. zum Berufungsverfahren: VwGH 23.4.1986, Zl. 85/03/0171; 27.2.1996, Zl. 94/05/0325). Das Verwaltungsgericht ist, wenn der Ausspruch der belangten Behörde fehlerhaft ist, verpflichtet, dies in ihrem Abspruch richtig zu stellen, da es sonst seine Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet vergleiche zum Berufungsverfahren: VwGH 23.4.1986, Zl. 85/03/0171; 27.2.1996, Zl. 94/05/0325).

Die Beschwerde der BH O. war daher mit der Maßgabe abzuweisen, dass der Spruch des Bescheides der belangten Behörde auf Zurückweisung des Antrages vom 27.4.2015 mangels Parteistellung lautet.

Da trotz Aufforderung keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs. 1 VwGVG Abstand genommen werden. Da trotz Aufforderung keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gem. Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG Abstand genommen werden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisches zwei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Weder weicht die getroffene Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich stellenden Rechtsfragen aus dem Gesetz eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062 sowie Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 595). Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt: Weder weicht die getroffene Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, da die sich stellenden Rechtsfragen aus dem Gesetz eindeutig lösbar waren (dazu VwGH 2.9.2014, Ra 2014/18/0062 sowie Köhler, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, ecolex 2013, 595).

Schlagworte

Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe; Anzeige der Hilfeleistung an den voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger; Träger der Sozialhilfe; mangelnde Parteistellung einer Bezirkshauptmannschaft; Vertretung des Landes durch den Landeshauptmann

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.141.058.8446.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at